

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 -
Wasserwirtschaft / Unterabteilung Klagenfurt: eine
Planstelle im „Höheren Technischen Dienst“ im Be-
reich Siedlungswasserwirtschaft

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Stellen Gailtal-Klinik Hermagor, LKH Wolfsberg, LKH
Villach

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Markt-
gemeinde Finkenstein am Faaker See

Erlöschen der Befugnis eines Architekten

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Hundehalteverord-
nung

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmann-
schaft Hermagor: Eigentumsübertragung

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit an der
Glan: Elektrotechnikarbeiten für den Zu/Umbau 2020

Kärntner Siedlungswerk Gemeinnützige Gesellschaft
mbH: Arbeiten für das Bauvorhaben „9500 Villach,
Hohlweg 12 Wohnungen“

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 12 - Wasserwirtschaft / Unterabteilung Klagenfurt

Eine Planstelle im „Höheren Technischen Dienst“ im Bereich Siedlungswasserwirtschaft

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft oder Bauingenieurwesen; einschlägige Berufserfahrung in der Wasserwirtschaft; sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office, GIS Anwendungen); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: praktische Erfahrungen in der Siedlungswasserwirtschaft im Fachbereich der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abwasserreinigung und Oberflächenentwässerung; praktische Erfahrungen im Bereich Schutzwasserwirtschaft / Hochwasserschutz.

Tätigkeitsbeschreibung: Förderungsaufsicht bei Projekten der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abwasserreinigung (Siedlungswasserwirtschaft) mit Überwachungs- und Prüfungsaufgaben, Koordinations- und Beratungsaufgaben; Wasserbautechnischer Amtssachverständigendienst.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 23. November 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Er-

gebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Oktober 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario Mikosch

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Für die Gailtal-Klinik Hermagor gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Logopädinnen/Logopäden in Voll- und Teilzeitschäftigung

Für das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Lymphklinik

Für das LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Installations- und Gebäudetechniker/in

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. November 2020

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang Schöffauer

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 28. Oktober 2020

88. Gesetz: Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz; Änderung

Ausgegeben am 30. Oktober 2020

89. Gesetz: Kärntner EU-Umwelt-Begleitgesetz; Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz; Kärntner Dienstleistungsgesetz; jeweils Änderung

90. Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, dass eine Verordnungsbestimmung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft gesetzwidrig ist

Ausgegeben am 4. November 2020

91. Gesetz: Kärntner Straßengesetz 2017; Änderung

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN
Amt der Kärntner Landesregierung

**Aufhebung eines Aufschließungsgebietes
 in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. Oktober 2020, Zl. 03-Ro-28-3/9-2020, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 18. Juni 2020, Zl.034-Ing.Li/Schn/20, mit welcher die Fläche des

Grundstückes Nr. 68, KG Mallestig, im Ausmaß von 4.955 m²

als Aufschließungsgebiet freigegeben wird, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Oktober 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

Erlöschen der Befugnis eines Architekten

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat mit Bescheid vom 15. September 2020, Geschäftszahl: 2020-0.589.828, das Erlöschen der Herrn Dipl.-Ing. Martin Steinthaler verliehenen Befugnis eines Architekten mit Ablauf des 15. September 2020 festgestellt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Oktober 2020

Für den Landeshauptmann:
 Dr. K r e i n e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor verordnet gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, zum Schutz des Wildes vor Hunden, während der Brut- und Setzzeit (15.2. - 15.7.) oder bei einer Schneelage, die die Flucht des Wildes erschwert, folgende Maßnahmen:

§ 1

Alle Hundebesitzer sind verpflichtet, ihre Hunde grundsätzlich so zu halten, dass diese am Wildbestand keinen Schaden anrichten können. Insbesondere sind die Hunde

a) beim Auslauf im verbauten Gebiet mit einem sicheren Maulkorb zu versehen und/oder an der Leine zu führen;

b) beim Ausführen außerhalb des verbauten Gebietes an der Leine zu führen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs-, Lawinen-, Such- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche erkennbar sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter entzogen haben.

§ 3

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des § 49 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000 idgF., wonach umherstreifende Hunde bei gewissen Voraussetzungen vom Jagdausübungsberechtig-

ten oder vom Jagdschutzorgan getötet werden können (Wildschutz), nicht berührt.

Ebenso hat diese Verordnung keine Auswirkungen auf Bestimmungen des § 8 des Kärntner Landessicherheitsgesetz LGBl. Nr. 74/1977, idgF., mit der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei der Haltung von Hunden (Maulkorb- und/oder Leinenzwang an öffentlichen Orten etc.) festgelegt wurden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 10. November 2020 in Kraft und wird mit Ablauf des 15. Juli 2021 wieder rechtsunwirksam.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Z 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000 idgF., eine Verwaltungsübertretung. Verwaltungsübertretungen sind, sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1.450,00 und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit Geldstrafe bis zu € 2.180,00 zu bestrafen.

Hermagor, am 19. Oktober 2020

Der Bezirkshauptmann:
 Dr. P a n s i

**Grundverkehrskommission bei der
 Bezirkshauptmannschaft Hermagor**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung

a) der Liegenschaft EZ 17 KG 75111 Strajach mit den Grundstücken .14/8, 61/1, 61/2 und 61/3 im Ausmaß von 5 ha 3.007 m² mit Bauernhaus Podlanig 9,

b) der Grundstücke 1313/12, 1361 und 1379/40 je Wald im Ausmaß von 4 ha 8.612 m² der Liegenschaft EZ 41 GB 75019 Vorderberg,

bekannt gegeben.

Die Eigentümer vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Anbote binnen eines Monats nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Hermagor, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Hermagor, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Anbote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Hermagor, am 28. Oktober 2020

Für die Grundverkehrskommission bei der
 Bezirkshauptmannschaft Hermagor:

Der Vorsitzende:
 Dr. P a n s i

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN**Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit an der Glan
Spitalgasse 26, 9300 St. Veit an der Glan**

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung. Verhandlungsverfahren; . Ausschreibende Stelle: Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit an der Glan, Spitalgasse 26, 9300 St. Veit an der Glan; Auftragsbezeichnung: Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit an der Glan Zu- & Umbau 2020 Elektrotechnikerarbeiten; Gegenstand des Auftrags: Bauauftrag - Elektrotechnikerarbeiten für den Zu/Umbau 2020; CPV-Codes: 45210000; Erfüllungsort: St. Veit an der Glan/Kärnten (AT); Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter: <https://www.auftrag.at>; Angebot/Teilnahmeanträge senden an: <https://www.auftrag.at>; Schlusstermin Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 4. Dezember 2020, 11.00 Uhr; Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 30. Oktober 2020; .L-761914-0a19;

St. Veit an der Glan, am 2. November 2020

**Kärntner Siedlungswerk
Gemeinnützige Gesellschaft mbH
Kärnerstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Das Kärntner Siedlungswerk, Gemeinnützige Ges.m.b.H. in 9020 Klagenfurt, Kärnerstraße 1, schreibt für das Bauvorhaben „9500 Villach, Hohlweg 12 Wohnungen“ folgende Arbeiten öffentlich aus:

Baumeister und Heizung-Sanitär-Lüftungsinstallationen.

Die hierfür notwendigen Unterlagen fordern Sie bitte ab dem 10. November 2020 über die E-Mail-Adresse: gratzer@ksw-wohn.at unter Anführung folgender Daten an: Unternehmen, Ansprechperson, Firmenadresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Danach wird der Link mit den Ausschreibungsunterlagen zum Download kostenlos zu Verfügung gestellt.

Auf Wunsch können die Unterlagen auch in Papierform gegen Nachnahme (Spesenersatz: € 5,90 Grundgebühr, € 0,22 je Seite und € 3,50 je Datenträger) versendet werden.

Die ausgefüllten Angebote sind bis zum 3. Dezember 2020, 11.00 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift: „9500 Villach, Hohlweg 12 Wohnungen“ unter Anführung des jeweiligen Gewerkes im Büro unserer Gesellschaft abzugeben.

Die öffentliche Anbotseröffnung findet am gleichen Tag um 14.00 Uhr im Büro der Gesellschaft statt. Anbote, die unvollständig bzw. nach diesem Termin einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bezüglich der Anbote verweisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. November 2020

Für das Kärntner Siedlungswerk
Gemeinnützige Gesellschaft mbH:
Dr. Stefan K o n e c n y – Dr. Klaus W u t t e

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
 Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.